

NEWSLETTER

an die Kunden und Geschäftspartner der
klein TREUHAND GmbH

Pratteln, 18. Januar 2016

Veränderungen in der Steuerlandschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Unser August-Newsletter hatten wir dem Thema „Nichts ist so stetig wie der Wandel“ gewidmet. Dass es sich dabei nicht einfach nur um eine Redewendung aus dem Alltag handelt, zeigen uns bereits wieder die neusten bereits eingetretenen Gesetzesänderungen oder solche, welche derzeit in Bern diskutiert werden.

Anlässlich der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 hat die Schweiz „Ja“ zum Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) gesagt. Es betrifft das Bundesgesetz über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur, welches **am 1. Januar 2016 in Kraft trat. Der „Pendlerabzug“ bei der direkten Bundessteuer ist nun auf Fr. 3'000.00 pro Jahr limitiert.** Diese Limite kann für Berufstätige, die mit dem privaten Fahrzeug zur Arbeit fahren, Konsequenzen haben. Denn in Zukunft können diese nur noch 4'285 km Arbeitsweg pro Jahr (4'285 km à Fr. 0.70 = Fr. 3'000.00) geltend machen. Firmeninhaber mit einem Geschäftsfahrzeug kann es unter Umständen noch härter treffen. Denn nebst dem bereits bekannten Privatanteil (9.6% auf dem Nettoanschaffungswert pro Jahr) müssen diese, die Anzahl Kilometer, welche das Limit von 4'285 überschreiten, als geldwerte Leistung in der Steuererklärung als zusätzliches Einkommen deklarieren. Laut Steuerverwaltung deckt der Privatanteil die Kosten der privaten Fahrten, nicht aber die anfallenden Berufsunkosten im Zusammenhang mit dem Arbeitsweg ab. Gerne helfen wir Ihnen, die hier für Sie optimale Lösung zu finden.

Die Kantone sind frei, ebenfalls eine entsprechende Begrenzung einzuführen. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat die Einführung einer Obergrenze analog dem Bund gutgeheissen. Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft hat noch keinen Entscheid gefällt. Die Regierung schlägt jedoch auch eine Obergrenze von Fr. 3'000.00 vor, so dass es wahrscheinlich ist, dass diese Grenze ab dem 1. Januar 2017 ebenfalls eingeführt wird. Der Kanton Aargau hat die Obergrenze bisweilen abgelehnt.

Im **Kanton Basel-Landschaft** haben wir Gesetzesänderungen welche bereits mit Wirkung **ab 1. Januar 2016 in Kraft traten.** Davon betroffen sind die Eigenheimbesitzer und diejenigen, die eine Weiterbildung machen oder eine solche in Betracht ziehen.

Der Eigenmietwert soll rund 60% einer Marktmiete entsprechen. Eine entsprechende Überprüfung hat alle sechs Jahre zu erfolgen. Der Regierungsrat hat deshalb eine Studie in Auftrag gegeben. Das Ergebnis daraus ist, dass der Eigenmietwert bei den Einfamilienhäusern kleiner, jedoch derjenige von Stockwerkeigentum höher ausfallen würde.

Zusätzlich zur Anpassung des Eigenmietwertes wird auch der Pauschalabzug für den Liegenschaftsunterhalt angepasst. Ist das Gebäude zwischen 1 – 10 Jahre alt, beträgt der Pauschalabzug neu 12% (bisher 25%), ist die Liegenschaft älter, beträgt der Abzug 24% (bisher 30%). Eine m.E. doch wesentliche Reduktion! Wir haben in der Vergangenheit schon dazu geraten sämtliche Belege im Zusammenhang mit dem Liegenschaftsunterhalt aufzubewahren, jetzt umso mehr, da Sie mit den effektiven Aufwendungen tendenziell schneller die Grenze des Pauschalabzugs überschreiten werden.

Im Bereich der Weiterbildungskosten zieht der Kanton Basel-Landschaft dem Bund nach und hat die Regelung des Bundesgesetzes übernommen. Der Maximalbetrag für den Abzug von Weiterbildungskosten wird auf Fr. 12'000 festgesetzt. Wir sehen den Vorteil insbesondere darin, dass in Zukunft nicht mehr zwischen Weiterbildungs- und Ausbildungskosten unterschieden wird. Neu ist es entscheidend, ob es sich um berufsorientierte Kosten handelt. Der Spielraum wird hier in Zukunft etwas grösser sein.

Werden die berufsorientierten Aus-, Weiter- und Umschulungskosten vom Arbeitgeber übernommen, werden diese unbeschränkt als geschäftsmässig begründeter Aufwand zugelassen. Bitte achten Sie darauf, dass die Rechnung an den Arbeitgeber adressiert ist und die Zahlung direkt vom Arbeitgeber an das Bildungsinstitut erfolgt.

Der **Kanton Basel-Stadt** ist im Bereich der berufsorientierten Kosten weitaus grosszügiger und hat eine Obergrenze von Fr. 18'000.00 beschlossen.

Wie auch der Kanton Basel-Landschaft wird auch der Kanton Basel-Stadt die Wohneigentümer mehr zur Kasse bitten. Der Eigenmietwert soll im Schnitt um ein Drittel steigen. Auch hier wird als Grund die Wertsteigerung genannt. Eine Anpassung sei notwendig, da die Vermögenssteuerwerte erheblich von den Verkehrswerten abweichen. Der Steuersatz für den Eigenmietwert bleibt jedoch unverändert, angepasst wird dafür der Vermögenssteuerwert.

Abschliessen möchten wir diesen Newsletter mit einem Thema, von welchem wir alle betroffen sind. Der Bundesrat will den Kapitalbezug bei der Pensionierung einschränken. Davon betroffen ist der Teil der Vorsorge bis zu einem Lohn von Fr. 84'600.00 (BVG-Maximum). Das Wahlrecht, ob man bei Erreichung des Rentenalters eine Rente oder einen (teilweisen) Kapitalbezug will, gehört zu einem ganz wichtigen Recht. Denn im Unterschied zur AHV, welche nach dem Umlageverfahren finanziert wird, wird die Pensionskasse nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanziert, d.h. das Kapital wird real angespart. In den meisten Fällen ist der Gesundheitszustand im Zeitpunkt der Pensionierung ein wichtiges Kriterium, ob man sich für oder gegen eine Kapitalauszahlung entschliesst, da bei einem Rentenbezug im Todesfall allfälliges «noch nicht bezogenes Kapital» verfallen würde. Im Moment ist noch nicht klar, wie gross die Einschränkungen beim Kapitalbezug werden. Zu Beginn sah der Bundesrat auch eine Einschränkung des Kapitalbezugs beim Kauf von Wohneigentum vor. Nun stellt der Bund auch eine abgeschwächte Variante zur Disposition, weil diese Idee auf breite Kritik stiess. Es stellt sich da die Frage, wie stark der Staat in die Eigentumsrechte eingreifen soll und darf.

Bisher hat man tendenziell dazu geraten, Einkäufe in die zweite Säule zu tätigen. Steuerlich waren solche Einkäufe auf jeden Fall interessant. Bis zum Erlass der neuen Regelung raten wir insbesondere einkommensschwächeren Personen, mit Einkäufen in die zweite Säule eher zurückhaltend zu sein. Denn einmal einbezahlt, können diese Einzahlungen nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Eine Übersicht der [aktuellen Kennzahlen | Abzüge](#) betreffend die Sozialversicherungen steht Ihnen als Download auf unserer Homepage zur Verfügung. Wenn Sie Fragen haben, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Herzliche Grüsse
Dominik Klein
klein TREUHAND GmbH

T 061 301 56 60
info@kleintreuhand.ch
www.kleintreuhand.ch

Mitglied TREUHAND | SUISSE